

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Burgebrach (Hallenbad-Gebührensatzung)**

Vom 20.11.2013

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, i.d.F. vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt der Markt Burgebrach folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades erhebt der Markt Burgebrach Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Wertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Wertkarten / Pauschalgebühren**

- (1) Gebühren und Wertkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen werden Pauschalgebühren erhoben. Abgerechnet wird nach dem Belegungsplan.

## **§ 5 Gebührenarten, Gebührenhöhe und Gebührenermäßigung**

- (1) Einzeleintrittsgebühren:
  - a) Für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) 2,50 €
  - b) Für Kinder (ab vollendetem 6. Lebensjahr und für Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr) 1,00 €
  - c) Für Behinderte (ab 50 GdB), die genehmigte Begleitperson erhält freien Eintritt 1,00 €

- d) Wehr- und Zivildienstleistende, Vollzeit- und Berufsschüler, Studenten 1,00 €
- e) Erwerbslose bis zum vollendetem 25. Lebensjahr 1,00 €
- f) Berechtigte Inhaber einer Ehrenamtskarte. 1,00 €
- g) Kinder haben vor vollendetem 6. Lebensjahr freien Eintritt, ihnen muss jedoch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben sein.
- h) Für die Inanspruchnahme einer Gebührenermäßigung nach Buchstabe b) bis g) ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis (durch Ausweis, Nachweise, etc.) vorzuzeigen.
- i) Für die Überschreitung der Badezeit wird eine weitere Benutzungsgebühr in voller Höhe fällig.
- (2) Verbilligte Wertkarten:
- |             |         |         |         |          |
|-------------|---------|---------|---------|----------|
| Abgabepreis | 25,00 € | 50,00 € | 75,00 € | 100,00 € |
| Wert        | 27,50 € | 57,50 € | 90,00 € | 125,00 € |
- (3) Pauschalgebühr  
für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen  
je Unterrichtsstunde (= 45 min) 40,00 €
- (4) Sonstige Gebühren  
Gebühr für die Beseitigung einer Verunreinigung 5,00 € –  
26,00 €
- Schlüsselgebühr (Wertersatz für einen Garderobenschlüssel) 10,00 €

## § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hallenbad-Gebührensatzung vom 06.07.1978 außer Kraft.

Burgebrach, den 20.11.2013

Bogensperger  
1. Bürgermeister, Markt Burgebrach